sign-me
Signiert von LISA BENZ
am 03.03.2025

Stadt Langenau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 09.12.2005 in der Fassung vom 06.12.2024

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau in der Sitzung am 09.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Langenau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 1 Abwassersatzung (AbwS) in der jeweils geltenden Fassung Abwassergebühren. Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermengen (Schmutzwassergebühr, § 7 Absatz 1) und für die zur Ableitung kommenden Niederschlagswassermengen (Niederschlagswassergebühr, § 7 Absatz 2) erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) sind die nach § 5 bebauten und befestigten [versiegelten] Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

(2)

a) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) ist die nach § 4 ermittelte Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt.

b) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- beziehungsweise Wassermenge.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei verspäteter Anzeige nach § 12 Absatz 1 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer nicht in die Gebührenschuld eintreten. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) ist die nach § 4 ermittelte Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt.

§ 4 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 2 Absatz 2 a) ist

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,

2.

   a) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern sowie

   b) aus Regenwasserspeicheranlagen (insbesondere bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Heizöltanks, stillgelegte Abwassergruben, Speicher in örtlich hergestellter Betonbauweise) zur Betriebswassernutzung

die diesen entnommenen Wassermengen.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner zur Ermittlung der in Absatz 1 Ziffer 2 a) und 2 b) genannten Wassermengen und bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3 AbwS) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Wenn die Kosten für eine Messung der in Absatz 1 Ziffer 2 b) genannten Wassermengen für Betriebswassernutzung (WC-Spülung, Wäschewaschen im Privatbereich) nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen, kann auf Antrag eine pauschalierte Verrechnung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße, wie nachstehend aufgestellt, erfolgen:

- WC-Spülung: Sieben Kubikmeter pro Jahr und polizeilich gemeldeter Person über 3 Jahre

- Wäsche waschen: Fünf Kubikmeter pro Jahr und polizeilich gemeldeter Person

Sind für eine Wohnung keine Personen polizeilich gemeldet, werden pauschal sieben Kubikmeter pro Jahr für WC-Spülung und fünf Kubikmeter pro Jahr für Wäschewaschen abgerechnet.

Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.

Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind der Stadt mitzuteilen.

§ 5 Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

(1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 2 Absatz 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser

- entweder über eine direkte Leitung (zum Beispiel Regenfallrohr, Hofsinkkasten)

- oder indirekt über andere Flächen (zum Beispiel über den Gehweg und den Straßensinkkasten)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil).

(2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

a)	**Dächer**	**Faktor**
	Standarddach (Dachneigung über 16 Grad)	0,9
	Schrägdach (Dachneigung bis 16 Grad)	0,6
	Flachdach (Kies)	0,6
	Gründach (extensiv 6 bis 30 cm Schichtstärke)	0,3
	Gründach (intensiv ab 30 cm Schichtstärke)	0,0

b)	**Befestigte Flächen**	**Faktor**
	Asphalt, Beton, fugenlose Plattenbeläge	0,8
	Großsteinpflaster, Plattenbeläge	0,7
	Mittelsteinpflaster, Kiesdecke, Splittdecke	0,5
	Schotterrasen, Betonpflaster, Klinkerpflaster, Holzpflaster	0,4
	Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker	0,3

Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Rindenschrot	0,2

c) Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Buchstabe a und b genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

d) Flächenmäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei

1. Zisternen ohne Regenwassernutzung [intensive gärtnerische Nutzung] um 8 Quadratmeter je Kubikmeter Fassungsvolumen, maximal um 40 Quadratmeter.

2. Zisternen mit Regenwassernutzung (WC-Spülung und/oder Wäsche waschen) um 15 Quadratmeter je Kubikmeter Fassungsvolumen, maximal um 75 Quadratmeter. Bei einem Zisternenvolumen größer 5 Kubikmeter werden auf Antrag bei einem Haushalt über vier Personen pro weiterer Person zusätzlich 15 Quadratmeter Flächenermäßigung gewährt.

e) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen reduziert sich die Veranlagungsfläche jeweils um:

Retentionszisterne:	Speichervolumen 20 Liter pro Quadratmeter Dachfläche Drosselabfluss 0,002 Liter pro Quadratmeter	50 Prozent
Muldenversickerung:	Stauvolumen 15 Liter pro Quadratmeter Dach- beziehungsweise Hofflächen	70 Prozent
Teichanlage:	Stauvolumen 10 Liter pro Quadratmeter Dachfläche	70 Prozent

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zugrunde gelegt.

Bei Retentionszisternen ist eine ergänzende Flächenermäßigung nach Buchstabe d) möglich.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 Quadratmeter abgerundet.

(4) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand am Ende des Veranlagungszeitraumes. Entsiegelungsmaßnahmen die während des Veranlagungszeitraumes durchgeführt werden wirken sich auf die Höhe der Abwassergebühr gebührenmindernd aus.

§ 6 Absetzungen, Abwasserzähler

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt. In den Fällen des Absatz 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absatz 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1;

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 15 Kubikmeter pro Jahr

2. je Vieheinheit Geflügel: 5 Kubikmeter pro Jahr

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 Kubikmeter pro Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 Kubikmeter pro Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(6) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs können die Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(7) Um eine einwandfreie Erfassung der maßgebenden Wasser- beziehungsweise Abwassermengen zu gewährleisten, müssen die Wasserzähler gültig geeicht oder beglaubigt sein. Von der Stadt werden die Einbaustellen festgelegt, die Zähler eingebaut und verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Unterhaltung oder Austausch haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

(8) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als plus oder minus 5 Prozent beträgt.

(9) Kommen die Gebührenschuldner ihren nach Absatz 7 bestehenden Pflichten nicht nach, kann die Stadt einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschuldner die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind.

(10) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 2 Absatz 2) beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,99 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Absatz 1) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche pro Jahr 0,89 Euro.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,44 Euro pro Quadratmeter pro Jahr,

Klärgebühr: 0,45 Euro pro Quadratmeter pro Jahr.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die Klärgebühr erhoben.

(4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Neubaugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Absatz1 Abwassersatzung, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 a) entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 b) entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückeigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt. In den Fällen des Absatz 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Neubaugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Absatz 1 AbwS, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet

worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 11 Beauftragung Dritter

Die Stadt Langenau kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist die Stadt.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Langenau der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Langenau anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Absatz 2);

c) das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Absatz 2);

(3) Grundlagen für die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen nach § 5 sind die Luftbildauswertungen für die Stadt Langenau. Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von den Gebühren-pflichtigen eine Aufstellung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(4) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Langenau mitzuteilen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Absatz 2);

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatz 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Langenau entfallen.

§ 13 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 12 Absatz 1 bis 5 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 09.12.2005

Mangold
Bürgermeister

Bereitgestellt am 03.03.2025.